



## Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 29

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Sonderregelungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu Urlaub und Sonderzahlungen
  2. Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten 2021
  3. Rechenscheibe zum richtigen Lüften
  4. Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu Entschädigungsansprüchen in § 56 Abs. 1a IfSG
-

## 1. Sonderregelungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu Urlaub und Sonderzahlungen

Die BA hat zum weiteren Verfahren hinsichtlich zweier Sonderregelungen aus dem Bereich des Kurzarbeitergeldes informiert.

Die BA hat Informationen zum weiteren Verfahren hinsichtlich zweier Sonderregelungen aus dem Bereich des Kurzarbeitergeldes an die BDA gegeben. Die Fachliche Weisung hierzu wird aktuell vorbereitet und soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

### **1. Sonderzahlungen**

Nach einer bis zum Ende dieses Jahres befristeten Sonderregelung hat die BA Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld dann bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt, wenn sie, statt einmalig ausgezahlt zu werden, gezwölfelt und monatlich ausgezahlt wurden.

Diese Sonderregelung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

### **2. Erholungsurlaub**

Nach einer bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Sonderregelung hat die BA in diesem Jahr davon abgesehen, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern. Diese Sonderregelung soll nicht verlängert werden. Grundsätzlich gilt, dass der nicht verplante Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen ist.

Zum Umgang mit Resturlaub sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund oder wegen Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist nicht möglich:

Diese Urlaubsansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen.

- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist möglich:

Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch „alte“, bisher unverplante Urlaubsansprüche haben (die zu verfallen drohen), den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmer gehen vor.

In diesem Zusammenhang hat die BDA das FAQ-Papier zum Kurzarbeitergeld aktualisiert. Das Papier ist als Anlage beigefügt. Zur Kenntlichmachung der Neuerungen wurden alle Änderungen gelb markiert.

### **3. Einbringung von Resturlaub im Baugewerbe**

Der Resturlaub eines Kalenderjahres kann nach § 8 Nr. 7 BRTV noch im gesamten Folgejahr genommen werden. Es wird eine Urlaubsgewährung zur Überbrückung des Arbeitsausfalls nicht gefordert, wenn der Arbeitsausfall zu Beginn oder in der Mitte eines Kalenderjahres eintritt. Bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall im Januar, Februar oder März muss deshalb nicht vorrangig Resturlaub aus dem Vorjahr gewährt werden. Zu Beginn der Schlechtwetterzeit, also im Dezember, kann aber verlangt werden, dass ein aus dem Vorjahr übertragener Resturlaub gewährt wird, der ohnehin am Jahresende verfallen würde (vgl. § 8 Nr. 7 BRTV).

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie hatte die BA im April 2020 klargestellt:

Für gewerbliche Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe gilt im Rahmen der Saison-Kurzarbeit weiterhin, dass das Einbringen von Resturlaub aus dem Vorjahr zum Jahresende verlangt werden kann. Wenn am Ende des Kalenderjahres noch Resturlaubsansprüche bestehen, sind diese vorrangig zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzubringen. Das Einbringen von übertragenen Teilurlaubsansprüchen ist hingegen nicht zu fordern, wenn die Kurzarbeit zu Beginn oder Mitte eines Kalenderjahres eingetreten ist.

Für das Jahr 2021 bleibt es auch weiterhin bei dieser üblichen Regelung. Das Einbringen von Resturlaub aus dem Vorjahr kann bei gewerblichen Arbeitnehmern zum Jahresende verlangt werden, nicht hingegen zu Beginn oder Mitte eines Kalenderjahres.

Angestellte im Bauhauptgewerbe müssen den Resturlaub aus dem Vorjahr hingegen bis Ende März nehmen (vgl. § 10 Ziffer 3.3 RTV Angestellte). Diese Regelung besteht für Angestellte auch für das Jahr 2021 ganz normal fort.

Hinsichtlich des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes hatte die BA auch klargestellt, dass für gewerbliche Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe gilt, dass das Einbringen von Resturlaub aus dem Vorjahr zum Jahresende verlangt werden kann. Wenn am Ende des Kalenderjahres noch Resturlaubsansprüche bestehen, sind diese vorrangig zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzubringen. Das Einbringen von übertragenen Teilurlaubsansprüchen ist demnach nicht zu fordern, wenn die Kurzarbeit zu Beginn oder Mitte eines Kalenderjahres eingetreten ist. „Beginn“ kann aufgrund der Schlechtwetterzeit bis einschließlich März nur den Zeitraum ab April erfassen.

## 2. Corona. Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten 2021

**Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten steigt ab dem 1. Januar 2021 auf 46.060 €.**

Die nach § 36 SGB VI geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten steigt ab dem 1. Januar 2021 von 44.590 € auf 46.060 €. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Dies hat der Gesetzgeber im Rahmen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes beschlossen, das am Freitag vom Bundesrat verabschiedet worden ist.

Die neue Hinzuverdienstgrenze gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021. Ab 2022 gilt daher voraussichtlich wieder die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € pro Kalenderjahr.

Für 2020 war die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € bereits auf 44.590 € erhöht worden. Der Gesetzgeber reagierte damit auf den durch die Covid-19-Pandemie gestiegenen Bedarf an medizinischem Personal und die durch Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen ausgelösten Personalengpässe in anderen Wirtschaftsbereichen. Mit der Regelung soll die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtert werden.

## 3. Rechenscheibe zum richtigen Lüften

Aerosole sind nach aktuellen Erkenntnissen Hauptübertragungsweg für das Coronavirus, insbesondere in Innenräumen. Deshalb zeigt eine speziell entwickelte Rechenscheibe an, wie oft und wie lange Räume gelüftet werden müssen, um das Infektionsrisiko zu senken. Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) können den Lüftungsrechner ab sofort kostenfrei als analoge Drehscheibe anfordern oder als interaktive Version nutzen.

Aerosole sind winzige Partikel in der Luft, die beim Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Sie können teilweise lange Zeit in der Luft schweben und sich im gesamten Raum verteilen. Viren, wie das Coronavirus, die an Aerosolen haften, können sich über diesen Weg gut verbreiten, insbesondere in Innenräumen wie Bauwagen, Sammelunterkünften, Sanitäreinrichtungen, Werkstätten und Büros. So können sie zu Infektionen führen.

Deshalb sollte auch in der kalten Jahreszeit regelmäßig gelüftet werden. Hierdurch werden die Viruskonzentration in der Raumluft reduziert und das Ansteckungsrisiko gemindert. Als Arbeitshilfe hat die BG BAU eine bereits entwickelte Drehscheibe auf die Bedürfnisse der Baubranche angepasst. Sie ist damit nützlich gegen Viren verschiedenster Art, von Corona- bis Grippeviren.

### **Orientierungshilfe für nötige Lüftungsintervalle**

Nach Einstellung der entsprechenden Raumgröße in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) sowie Anzahl der anwesenden Personen auf der Rechenscheibe lässt sich die richtige Lüftungsfrequenz ablesen. Das notwendige Lüftungsintervall kann jeweils für leichte, überwiegend sitzende sowie mittelschwere und schwere Tätigkeiten ermittelt werden. Neben der gedruckten Lüftungsscheibe gibt es auch eine digitale Version, mit der die Lüftungsintervalle online ermittelt werden können. Die Rechenscheibe kann unter [www.bgbau.de/lueftungsrechner](http://www.bgbau.de/lueftungsrechner) digital genutzt und auch zur haptischen Nutzung bestellt werden. Bestellmöglichkeit im Mediacenter der BG BAU:

[www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/2691/](http://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/2691/)

Weitere Informationen zu Infektionsschutz und Belüftung:

[www.bgbau.de/mitteilung/infektionsschutz-auf-baustellen/](http://www.bgbau.de/mitteilung/infektionsschutz-auf-baustellen/)

[Zur DGUV Webseite wechseln](#)

[Zur Website der Bundesregierung wechseln](#)

### **Hintergrund – die BG BAU**

Die BG BAU ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Bauwirtschaft und baunahe Dienstleistungen und damit ein wichtiger Pfeiler des deutschen Sozialversicherungssystems. Sie betreut ca. 2,9 Millionen Versicherte in über 500.000 Betrieben und ca. 50.000 privaten Bauvorhaben.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags fördert die BG BAU Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bietet die BG BAU umfassende medizinische Betreuung und Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln. Zudem sorgt sie für die Wiedereingliederung der Betroffenen in das berufliche und soziale Leben und leistet finanzielle Entschädigung.

Weitere Informationen unter [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de).

**4. Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu  
Entschädigungsansprüchen in § 56 Abs. 1a IfSG**

Das BMG hat die Hinweise zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG überarbeitet.

Wir hatten über die Ergänzung des § 56 Abs. 1a IfSG vor dem Hintergrund des zweiten Lockdowns berichtet.

Das BMG hat seine Hinweise zum Erstattungsverfahren nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) überarbeitet.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de), über die auch Online-Anträge zur Erstattung gestellt werden können.

---

**Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.**

**Munzinger Straße 10**

**79111 Freiburg**

**Tel.: 0761 154315-00**

**Fax: 0761 154315-30**

**E-Mail: [info@vbu-fr.de](mailto:info@vbu-fr.de)**